

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Der Volleyballclub Kanti Schaffhausen („VC Kanti“) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Sitz des VC Kanti ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 3 Der VC Kanti bezweckt die Pflege gesunder, sportlicher Betätigung und guter Kameradschaft sowie die Förderung und Weiterentwicklung des Volleyballsports. Der Leistungssport kann im Rahmen einer separaten Abteilung organisatorisch und finanziell ausgegliedert werden, bleibt aber weiterhin Teil des Vereins. Das Nähere, insbesondere die wichtigsten Grundlagen über die Organisation und die Aufgaben, wird in einem Reglement festgehalten, welches der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Mindestens ein Vertreter des Vorstandes hat als Verbindungsperson in der separaten Abteilung „Leistungssport“ Einsitz zu nehmen. Sie wird durch den Vorstand bestimmt.
- Art. 4 Der VC Kanti ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zugehörigkeit

- Art. 5 Der VC Kanti ist dem Schweizerischen Volleyballverband (SVBV) angeschlossen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der VC Kanti besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 7 Der Eintritt in den VC Kanti erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, welche bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters enthalten muss. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
- Art. 8 Der Austritt aus dem VC Kanti erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, sofern alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Art. 9 Der Vorstand kann Mitglieder aus dem VC Kanti ausschliessen, wenn
- sich ein Mitglied Handlungen zuschulden kommen lässt, die der Ehre des VC Kanti schaden
 - sich ein Mitglied schwerwiegender Vergehen gegen die Statuten schuldig macht

Das betreffende Mitglied wird vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt. Es kann gegen diesen Entscheid innert eines Monats seit dessen Mitteilung bei der Generalversammlung Rekurs einlegen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Art. 10 Jedes Mitglied hat sich an die Statuten und die Vereinsbeschlüsse des VC Kanti zu halten.
- Art. 11 Jedes Aktivmitglied hat am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen. Es kann zur Unterstützung des Vereins bei anderen Aktivitäten aufgeboten werden.
- Art. 12 Unter Vorbehalt von Art. 24 sind alle Mitglieder beitragspflichtig.
- Art. 13 Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben legt der Vorstand eine Busse fest.
- Art. 14 Jedes Mitglied kann jederzeit mit Anregungen oder Beschwerden an den Vorstand gelangen.

V. Organisation

- Art. 15 Die Organe des VC Kanti sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren.
- Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann in besonderen Fällen durch den Vorstand, auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisoren einberufen werden.
- Art. 17 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmezähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins.
- Art. 18 Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Ankündigung der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

- Art. 19 Gewählt und abgestimmt wird offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Beschlüssen ist, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen, das Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Mannschaftsvertreter. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- Art. 21 Die Revisoren werden von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Buchhaltung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Finanzwesen

- Art. 22 Die Einnahme des VC Kanti bestehen aus Mitgliederbeiträgen sowie übrigen Einnahmen.
- Art. 23 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April.
- Art. 24 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- Art. 25 Die finanziellen Belange der Nationalliga-Mannschaften können separat geregelt werden.

Vla. Ethik-Statut

- Art. 25a Der VC Kanti setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VC Kanti anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VC Kanti angehören

oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 26 Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- Art. 27 Die Auflösung des VC Kanti erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit vier Fünfteln der anwesenden Stimmen, sofern sich nicht mindestens fünf Mitglieder zur Weiterführung des VC Kanti verpflichten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung des VC Kanti bestimmt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gleichen Generalversammlung.
- Art. 28 Die vorliegenden Statuten werden durch die Generalversammlung des VC Kanti am 4. Mai 1993 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Schaffhausen, 4. Mai 1993

Der Änderung bzw. Ergänzung von Art.3 wurde an der GV vom 9. Mai 2006 zugestimmt.

Der Änderung von Art.23 wurde an der GV vom 10. Juni 2008 zugestimmt

Der Einfügung von Art.25a wird an der GV vom 13. Juni 2023 zugestimmt.